EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD

Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

Reglement

über die Kurtaxe der Gemeinde Sumiswald (Kurtaxereglement)

2026

Die Gemeindeversammlung von Sumiswald, gestützt auf

- Artikel 263 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000

beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

[1] Die Gemeinde Sumiswald erhebt eine Kurtaxe.

[2] Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Projekten und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen. Zur Sicherstellung wird eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff Gemeindeverordnung Kanton Bern errichtet.

[3] Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Organisation

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

[2] Der Gemeinderat kann den Vollzug durch Verordnung ganz oder teilweise einer anderen Organisation übertragen. Die Modalitäten der Aufgabenübertragung sind durch Vereinbarung zu regeln.

[3] Der Gemeinderat beschliesst die Entnahmen. Die Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein und wird nicht verzinst.

[4] Der Gemeinderat kann der Abteilung Präsidiales oder einer weiteren Organisation die Entnahmekompetenz delegieren.

[5] Dritte, welche gemäss Abs. 1 zum teilweisen Vollzug beauftragt wurden, stehen unter Aufsicht des Gemeinderates und legen jedes Jahr Rechenschaft ab.

Art. 3

Steuerobjekt, Abgabepflicht

[1] Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sumiswald übernachten.

[2] Grundeigentum in der Gemeinde Sumiswald befreit nicht von der Kurtaxe.

Art. 4

Kantonale Beherbungsabgabe

Die kantonale Beherbungsabgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (TFG) ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Art. 5

Verwendung der Kurtaxe

[1] Die Erträge aus der Kurtaxe dienen ausschliesslich der Finanzierung touristischer Aufgaben und Angebote.

[2] Von jeder vereinnahmten Kurtaxe ist ein Anteil von CHF 1.00 bis CHF 1.50 pro Logiernacht für gemeindeübergreifende touristische Aufgaben und Angebote zu verwenden. Dieser Betrag wird an die von den beteiligten Gemeinden bezeichnete Organisation abgeführt.

[3] Der über den gemäss Art. 3 festgelegten Betrag hinausgehende Anteil der Kurtaxe verbleibt bei der Gemeinde und ist zweckgebunden für die Förderung und Entwicklung des Tourismus innerhalb des Gemeindegebiets einzusetzen.

[4] Die Verwendung der Kurtaxenerträge hat den gesetzlichen Vorgaben sowie dem Zweck der Kurtaxe zu entsprechen.

Art. 6

Ansätze pro Übernachtung / Betriebskategorie

[1] Die Kurtaxe wird für jede entgeltliche Übernachtung erhoben und beträgt:

a. In Gastgewerbebetrieben (Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und zu touristischen Zwecken vermietete Zimmer oder Wohnungen)	CHF 3.00 – 4.00
b. Auf Zeltplätzen und in Gruppenunterkünften	CHF 2.00 – 3.00

[2] Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder von 6 bis 16 Jahren.

[3] Der Gemeinderat legt innerhalb der Bandbreite die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisationen mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten in einer Verordnung fest.

Art. 7

Ausnahmen

[1] Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

a. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Sumiswald
b. Kinder unter 6 Jahren
c. Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende
d. Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten
e. Patienten in Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder ihrer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können
f. Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung
g. Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind

[2] Der Gemeinderat kann nach Anhören durch die Abteilung Präsidiales weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

Beherbungsbetrieb

Als Beherbungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche entgeltliche Beherbungen anbieten.

Art. 9

Abgabebezug

[1] Die Kurtaxe wird bei den Beherbungsbetrieben bezogen.

[2] Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

[3] Die Beherbungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Kurtaxe. Sie können den Übernachtenden die Kurtaxe gesondert vom Übernachtungsentgelt in Rechnung stellen.

[4] Die Beherbungsbetriebe führen Verzeichnisse, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Abgabepflicht ersichtlich sind.

Art. 10

Elektronisches Meldewesen

[1] Die Beherbergerinnen und Beherberger sind verpflichtet, die Personendaten ihrer Übernachtungsgäste im von der Gemeinde bezeichneten elektronischen Melde- und Gästekartensystem zu erfassen.

[2] Die Erfassung hat vollständig, wahrheitsgetreu und spätestens bei Anreise der Gäste zu erfolgen.

[3] Das elektronische Melde- und Gästekartensystem dient der Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten, der Ausstellung der Gästekarte sowie der Erfassung, Berechnung und Abrechnung der Kurtaxen.

[4] Die Kurtaxen werden auf der Grundlage der im elektronischen Melde- und Gästekartensystem erfassten Übernachtungen automatisch berechnet und abgerechnet.

[5] Die Beherbergerinnen und Beherberger sind für die Vollständigkeit, Richtigkeit und rechtzeitige Erfassung der Daten verantwortlich.

Art. 11

Information

Die Beherbungsbetriebe haben Auszüge aus diesem Reglement sowie die jeweils geltenden Abgabesätze an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen oder aufzulegen. Auf Verlangen sind diese den Übernachtenden zur Einsicht vorzulegen.

Art. 12

Registrierung

Die Abteilung Präsidiales erstellt und führt ein Register der Beherbungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich ins Register eintragen zu lassen.

Art. 13

Ablieferung

[1] Die Beherbungsbetriebe erteilen der Abteilung Präsidiales auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und gewähren Einsicht in die Geschäftsbücher und die für die Erhebung der Kurtaxe massgebenden Unterlagen. Die verlangten Unterlagen sind bereitzustellen.

[2] Für Kurtaxen, die nicht fristgerecht abgeliefert werden, ist ab dem 31. Tag nach Ablauf der Ablieferungsfrist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszinssatz entspricht dem vom Kanton Bern jährlich festgelegten Verzugszinssatz für die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

[3] Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Abteilung Finanzen das rechtliche Inkasso ein.

Art. 14

Veranlagung

[1] Veranlagung und Vollzug der Kurtaxe obliegen der Abteilung Präsidiales.

[2] Kommen die Beherbungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach schriftlicher Mahnung durch die Abteilung Präsidiales nicht nach, setzt die Abteilung Präsidiales den für die betreffende Periode geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.

Emmental Card

Art. 15

[1] Alle kurtaxenpflichtigen Übernachtungsgäste erhalten nach ordnungsgemässer Meldung im elektronischen Meldewesen für die Dauer ihres Aufenthalts eine Emmental Card.

[2] Die Emmental Card wird durch die Beherbergerinnen oder den Beherberger in digitaler oder physischer Form ausgestellt.

[3] Die Emmental Card berechtigt zur Inanspruchnahme der jeweils von der Gemeinde oder der Destination bezeichneten und publizierten Leistungen und Vergünstigungen.

[4] Voraussetzung für die Ausstellung der Emmental Card ist die vollständige und fristgerechte Erfassung der Gästedaten im von der Gemeinde bezeichneten elektronischen Meldewesen.

Art. 16

Kontrollen

Der Gemeinderat oder andere Organisationen führen bei den Beherbungsbetrieben die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Kontrollen durch.

Art. 17

Rechtspflege

[1] Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

[2] Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege nach dem Steuergesetz.

Art. 18

Sicherstellung

[1] Erscheint die Entrichtung der geschuldeten Kurtaxen durch einen Berherbungsbetrieb gefährdet, kann die Abteilung Präsidiales bereits vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Abgabebetrages eine angemessene Sicherstellung verlangen.

[2] Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 19

Vollstreckungstitel

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide, mit denen die geschuldete Kurtaxe oder Busse festgestellt oder die Sicherstellung angeordnet wird, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 SchKG gleichgestellt.

Art. 20

Widerhandlungen

[1] Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Abteilung Präsidiales mit einer Busse bis CHF 5'000.00 belegt werden.

[2] Gegen die Bussenverfügung kann Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

[3] Nicht abgelieferte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Art. 21

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Ab Inkrafttreten gelten die Mindestansätze gemäss Art. 5

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom (Datum) genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Die Sekretärin
Martin Friedli	Christine Hofer

AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement für die Kurtaxe der Gemeinde Sumiswald dreissig Tage vor der Versammlung vom 09. November bis 09. Dezember 2026 in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberes Emmental vom 5. November 2026 Nr. 45 bekannt gemacht.

Sumiswald,

Die Gemeindeschreiberin

Christine Hofer